

Tarif zur Erhebung der Marktstandsgelder und Wochenmarktgebühren.

a) Jahrmärkte.

Die Gebühren betragen: Pf.

1. für Verkaufsstände jeder Art für den lfd. Meter Platz und	80–500
Wachgeld für die Schutzleute, wenn nicht aus besonderen Gründen höhere Beträge vereinbart sind.	20–50
2. Die Plätze für Karussells, Schau- und Schießbuden gelangen aus freier Hand nach Uebereinkunft zur Vergebung.	

b) Wochenmärkte.

Die Gebühren betragen: Pf.

1. für einen kleinen Korb bis zu 50 cm Durchmesser und 50 cm Höhe	10
2. für einen größeren Korb	10
3. für einen Sad	10
4. für auf dem Boden gelagerte Waren pro qm	10
5. für einen bespannten Karren	20
6. für einen Einspännerwagen	50
7. für einen Zweispännerwagen mit Kartoffeln oder Rüben	40
8. für einen Einspännerwagen mit Kraut	50
9. für einen Zweispännerwagen mit Kraut	40
10. für einen Heuwagen	40
11. für einen Strohwagen	40
12. für einen Einspännerwagen mit Brot	100
13. für einen Zweispännerwagen mit Brot	150
14. für einen Fleischstand für einen lfd. Meter	50
15. für einen Fischstand für einen lfd. Meter	50

16. für Stände zum Verkaufe von Sämereien, Blumen und Kränzen für den lfd. Meter	15
17. für Stände zum Verkaufe von Kammschwären	10
18. für einen Gemüße-, Obst- u. Eierstand	10
19. für jeden Hagen	5
20. für jedes Stück größeres Geflügel als: Gänse, Enten, Welschhahnen usw.	5
Für kleineres Geflügel, als: junge Habnen, Tauben usw. ist die Abgabe nach Maßgabe von Ziffer 1 und 2 zu entrichten.	
21. von jedem Verkäufer von Christbäumen für den Tag	20
22. Die besondere Vergütung für das Bereithalten der Plätze (§ 41 der Markt-Ordnung) beträgt für den lfd. Meter und Jahr	150
Die Gebühr für einen Wagen wird nur dann berechnet, wenn die Befrachtung des Wagens einem einzigen Verkäufer gehört und der Verkauf vom Wagen aus stattfindet; sind mehrere Verkäufer beteiligt, so wird die Gebühr nach Körben oder Säcken berechnet.	
23. Die Gebühren für das Wiegen der Kartoffeln und Rüben betragen:	
a) für je 50 kg	5
b) für je 25½ bis 50 kg	5
c) für je 25 kg und darunter	2
Diese Gebühren werden jedoch nicht für jede einzelne Abwägung, sondern nach dem Gesamtgewichte der für einen und denselben Verkäufer abgewogenen Kartoffeln oder Rüben berechnet.	

Obstmarkt-Ordnung.

Der Stadtrat der Stadt Neustadt a. d. Haardt erläßt auf Grund des Art. 74 der Gemeindeordnung, des Art. 5 Abs. 1 Ziffer 2, 74, 75 und 146 des Polizeistrafgesetzbuches, § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches, der §§ 70 und 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung nachstehende ortspolizeiliche Bestimmungen betreffend die

Obstmarkt-Ordnung:

§ 1.

Der Beginn und der Schluß des Obstmarktes richtet sich nach der Obsternte und werden

ebenso wie die Plätze, wo der Markt stattfindet, durch die Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt gegeben. Die Aufstellung beladener oder leerer Fuhrwerke ist nur an den von der Polizei angewiesenen Stellen gestattet.

Der Marktverkehr erstreckt sich auf Obst jeglicher Art.

Markttag: Montag, Mittwoch und Freitag von 7–12 Uhr vormittags.

§ 3.

Die Eröffnung und Dauer des Marktes wird durch eine weißblaue Fahne angezeigt.